

# **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Suhl**

**vom 21.08.00**

*veröffentlicht am: 23.08.00*

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 18.07.00 (GVBl. S. 177) und des § 2 der Thür. Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

## **§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
  1. den Stadtbrandinspektor 75,00 DM/38,00 €
  2. den Wehrführer einer Feuerwehr mit einer gerätebezogenen Stärke eines erweiterten Zuges 125,00 DM/64,00 €
  3. den Wehrführer einer Feuerwehr mit einer gerätebezogenen Stärke eines Zuges 100,00 DM/51,00 €
  4. den Wehrführer einer Feuerwehr mit einer gerätebezogenen Stärke einer Gruppe 75,00 DM/38,00 €
  5. den Zugführer Löschen/Retten sowie den Zugführer des Gefahrgutzuges 100,00 DM/51,00 €
  6. den Stadtjugendfeuerwehrwart 100,00 DM/51,00 €
  7. einen Jugendfeuerwehrwart 60,00 DM/31,00 €
- (2) Die Vertreter erhalten die Aufwandsentschädigung, wenn sie mehr als vier Wochen die Aufgaben des Vertretenden wahrnehmen.

- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten die Aufwandsentschädigung in Höhe des für die erste Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Suhl vom 22.08.1994 außer Kraft.